

Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10 a BauGB  
zur Teilaufhebung Nr. 1276 -Röttgersbach- „Im ZebraPark“ der Stadt Duisburg

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der erstellten Fachgutachten und der bereits vorliegenden Untersuchungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht, der als gesonderter Teil B der Begründung beigefügt ist, dargelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) wurde unter COVID-19 Bedingungen in der Zeit vom 03.03.2021 bis 09.04.2021 durchgeführt. Hierbei wurden unter anderem die betroffenen Umweltbelange und der voraussichtliche Untersuchungsumfang ermittelt.

Das Plangebiet ist im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht ausgleichspflichtig, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung auf Grund der bisherigen planungsrechtlichen Einstufung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig waren. Ein ökologischer Ausgleich und die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes waren somit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) – erfolgte aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 als digitale öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.04.2021 bis 25.05.2021 statt. Seitens der Öffentlichkeit erfolgten keine Stellungnahmen.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 15.01.2022 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teilaufhebung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese erfolgte in der Zeit vom 31.01.2022 bis 16.03.2022. Seitens der Öffentlichkeit erfolgten keine Stellungnahmen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.03.2021 bis 09.04.2021.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.01.2022 bis 16.03.2022.

Im Rahmen der Behördenbeteiligungen wurden Stellungnahmen zur Erstellung eines Artenschutzgutachtens, zu Hinweisen von Feuerwehrezufahrten und Löschwasserversorgung, zur Entbehrlichkeit eines Verkehrsgutachtens sowie eines städtebaulichen Vertrages, zur Beachtung des Durchführungs- und Fluchtlinienplans, zur Beachtung von Abwasser und Hochwasserschutz, zu Denkmalangelegenheiten, Lärmvorbelastungen sowie Geruchsvorbelastungen und zur möglichen Regenwasserbewirtschaftung abgegeben. Ferner zur Unterstützung der Planung.

Weiter wurden Stellungnahmen abgegeben zum Verlauf eines Fernmeldekabels und zur Möglichkeit einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung.

Die Stellungnahmen wurden dahingehend berücksichtigt, dass die erforderlichen Untersuchungen und der Umweltbericht fortgeführt wurden, u.a. der Umweltbericht. Angaben bzw. Hinweise sind in die Planzeichnung übernommen worden. Entsprechend wurde die Begründung angepasst und redaktionell überarbeitet.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist ausführlich im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (Projekt Duisburg2027) sowie des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts untersucht worden. Es handelt sich um einen ungenutzten und nicht entwicklungsfähigen Sonderstandort für Handel

und um eine zu aktivierende Wirtschaftsfläche für gewerbliche Nutzungen. Die Lage im gewerblich geprägten Umfeld stellt insbesondere für kleine und mittelständige Gewerbe günstige Bedingungen dar. Mit den gegebenen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 687 und angesichts des geringen Umfangs von 1,4 ha konnte diese Fläche als Sondergebiet bislang keiner Entwicklung zugeführt werden. Mit der Teilaufhebung werden zusätzliche Möglichkeiten für gewerbliche Nutzungen innerhalb des Stadtgebietes geschaffen. Gründe für eine andere Planung sind nicht ersichtlich.

Duisburg, den 13.06.2023